

SCHULDENBREMSE

Ein Drama in zehn Akten oder Wie zerschlage ich den öffentlichen Dienst an der Saar? !

Ein Beitrag von Hugo Müller

„Bund und Länder stehen mit Blick auf ihre Ausgabenpolitik und den öffentlichen Dienst vor einem Paradigmenwechsel. Ein Weiter so kann es nicht mehr geben.“

„Wir stehen vor gigantischen Herausforderungen, die es so noch nie gab, und die jetzt noch nicht abschließend beschreibbar sind.“

„In der Föderalismusdebatte sitzt das Saarland mit seinen Leistungen für den öffentlichen Dienst eher auf der Anklagebank.“

„Der Kostenanteil des öffentlichen Dienstes im Saarland am Gesamtetat liegt bei 40%. Daher kann man ihn beim Sparen nicht ausnehmen, ganz im Gegenteil.“

Dies waren unter anderem Kernbotschaften des saarländischen Finanzministers Jacoby beim mehrstündigen Treffen der Spitzen des DGB und des DBB Saar am Dienstag, 13. Juli 2010, auch mit den Ressortleitungen des Bildungs- und Innenministeriums (StS Körner und IM Toscani) im saarländischen Finanzministerium. Anlass waren die zuvor von der Jamaika-Regierung verabschiedeten Sparbeschlüsse für den Haushalt 2011, über die konkreter informiert werden sollte.

Zu Beginn beschrieb Finanzminister Jacoby die Ausgangslage:

Die Schuldenbremse, die im letzten Jahr detailliert in der Verfassung normiert wurde, wirkt erstmals als Grundlage für den Haushalt 2011, und danach für weitere neun Jahre. Da sie Verfassungsrang hat, stehe es nicht mehr in der politischen Freiheit insbesondere der Nehmerländer, ob oder wie weit man sie beachtet. Sie wirkt absolut bindend. Inhaltlich bedeutet dies, dass unter Berücksichtigung des Referenzjahres 2010 das sog. strukturelle Defizit im



Hugo Müller

saarländischen Haushalt festzustellen war. Dies liegt bei ca. 800 bis 900 Mio. Euro. Die Schuldenbremse verpflichtet nun die saarländische Landesregierung, bis zum Jahre 2020 dieses strukturelle Defizit auf Null reduziert zu haben. Also müsse in zehn Jahren eine Ausgabenrückführung von jährlich jeweils 80 Mio. Euro, in den Folgejahren dann natürlich kumulierend, erfolgen. Würde man dies nicht tun, hätte dies zur Konsequenz, dass der im Rahmen der Schuldenbremse aus Vertretern des Bundes und der Geberländer gebildete Stabilitätsrat die jährlichen Strukturhilfen von 265 Mio. Euro, die dem Saarland zufließen sollen, nicht auszahlt, was den baldigen Kollaps bedeuten würde.

Da der öffentliche Dienst im Saarland am Gesamthaushalt mit ca. 40% beteiligt ist, kann er in den kommenden Jahren beim alternativlosen Sparen nicht außen vor bleiben, ganz im Gegenteil. Für das kommende Jahr zielt daher die Jamaika-Regierung (zur Realisierung der ersten von insgesamt zehn Tranchen) insofern auf einen Sparbeitrag des öffentlichen Dienstes von ca. 30 Mio. Euro ab.

Zur Umsetzung dieser Sparverpflichtung im Jahr 2011 hat das Jamaika-Kabinett am 6. und 7. Juli einen Eckdatenbeschluss verabschiedet, der derzeit bis Frühjahr in den Ressorts detailliert und konkretisiert werde. Im Zeitraum später September sei dann die konkrete Haushaltsaufstellung mit Beschlussfassung im Kabinett vorgesehen.

Der Beitrag des öffentlichen Dienstes für das Jahr 2011, also die ihn betreffenden Eckdaten, setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger, das gleiche wird als Ergebnis der Tarifrunde im Frühjahr kommenden Jahres für die Tarifbeschäftigten erwartet.
- Einführung einer Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe mit sozialer Staffelung.
- Reduzierung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst um eine Stufe für zwei Jahre.
- Einjährige Wiederbesetzungssperre bei frei werdenden Stellen (ausgenommen: Lehrer, Polizei, Justizvollzug, Finanzbeamte, Richter).
- Halbierung des Beförderungsbudgets von zwei auf eine Million.

Die vielen Fragen, die sich hieraus ergeben (z. B. Was heißt Kostendämpfungspauschale konkret, was bedeutet die Reduzierung der Eingangsbesoldung für den Generationenpakt in der Polizei, welches Einsparpotenzial muss von der Polizei erbracht werden, wie geht es in den kommenden Jahren weiter ????) können zur Zeit offensichtlich noch nicht beantwortet werden. Hier wurde auf den Charakter „Eckdaten“ und die derzeitigen Arbeiten in den Ressorts verwiesen. Klar war aber immer wie-

Fortsetzung auf Seite 2

SCHULDENBREMSE

Fortsetzung von Seite 1

der, dass die Planungen für das Jahr 2011 der erste von zehn weiteren Schritten ist.

Also im Klartext: Der öffentliche Dienst im Saarland soll bis 2020 Jahr für Jahr ca. 30 Mio. einsparen. Es geht um einen Gesamtbetrag von ca. 300 Mio. bis 2020. Dies kann man nur erreichen, wenn man keine Tabus mehr kennt.

In ersten Reaktionen haben wir im Gespräch gewerkschaftsseitig einhellig darauf hingewiesen, dass spätestens jetzt klar wird, was die Schuldenbremse für den öffentlichen Dienst zumindest mittelfristig bedeutet, nämlich seine „Zerschlagung“. Dies wurde übrigens von Finanzminister Jacoby nicht einmal bestritten. Er sprach in diesem Zusammenhang von einem dringend erforderlichen „Umbau der Landesverwaltung“.

Auch haben wir alle deutlich gemacht, dass das Saarland kein Ausgaben- sondern vielmehr ein Einnahmeproblem hat.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe unseres Landesteils ist der **11. September 2010**.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Saarland**

Geschäftsstelle:
Kaiserstraße 258
66133 Saarbrücken
Telefon (06 81) 84 12 410
Telefax (06 81) 84 12 415
Homepage: www.gdp-saarland.de
E-Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Redaktion:
Dirk Schnubel (V. i. S. d. P.)
Örtlicher Personalrat beim PB Saarlouis
Alte-Brauerei-Straße 3
66740 Saarlouis
Telefon: (0 68 31) 9 01-1 39
E-Mail: dirk.schnubel@superkabel.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3 a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom 1. April 2009

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6489

Die klare Forderung war schließlich, dass die Kabinettsmitglieder nun auch ihre Rolle als für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeber Verantwortliche wahrnehmen müssen, und sie unverzüglich über ihre Absichten informieren müssen.

Der GdP-Landesvorstand hat sich in einer Sitzung am 3. August 2010 intensiv mit dieser nahezu unüberschaubaren He-

rausforderung beschäftigt. Gemeinsam haben wir festgestellt, dass wir diesem „Totalangriff“ begegnen müssen und begegnen werden. Wir werden in den kommenden Wochen im DGB, und gemeinsam auch mit dem DBB intensiv überlegen, wie wir konkret mit diesem Totalangriff umgehen.

Wir müssen, und wir werden die richtigen Antworten finden.

JUNGE GRUPPE

Israel zu Besuch im Saarland

Am 6. Juli 2010 hatte die JUNGE GRUPPE Saarland das Vergnügen, eine 10-köpfige Delegation der israelischen Partnergewerkschaft des DGB West bei sich begrüßen zu dürfen. Die Delegationsleiter der Histadrut der Partnerbezirke Netanya und Givathim, die Delegationsleitung des DGB West, Mike Kirsch und Rigo Bernhöft, sowie Kathrin Meuler vom Jugendserver Saar wurden zunächst durch Hugo Müller (Landesvorsitzender), Bruno Leinenbach (stellvertr. Landeskassierer), Jens Berner (stellvertr. Bundesjugendvorsitzender) und einer Delegation der JUNGEN GRUPPE Saarland unter Führung von Andreas Rinnert (Landesjugendvorsitzender) auf dem Gelände der Landespolizeidirektion begrüßt. Nach einer kurzen herzlichen Begrüßung wurden die Raumschießanlage und die Schießausbildung der saarländischen Polizei vorgestellt.

Im Anschluss erhielten die Delegationsmitglieder eine Führung durch die Führungs- und Lagezentrale (FLZ) der saarländischen Polizei durch EPHK Groß. Den Delegationsmitgliedern wurde umfassend der technische Standard und die Funktionsweise der FLZ erläutert. Des Weiteren erhielten die Teilnehmer die Möglichkeit, den Wirkbetrieb zu verfolgen.

Auf sehr große Begeisterung und Resonanz der israelischen Delegationsmit-

nehmer stieß der anschließende Vortrag von Andreas Rinnert über die GdP Saarland und die Gewerkschaftsarbeit von GdP und JUNGE GRUPPE. Über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Gewerkschaften in beiden Ländern zur Umsetzung der gewerkschaftlichen Forderungen gab es eine mehrstündige, interessante Gesprächsrunde, welche unser Dolmetscher Ori Strassberg mehrfach kurz zum „Luft schnappen“ unterbrechen musste.



JUNGE GRUPPE und israelische Delegation vor der FLZ

Aufgrund der vielen Termine im Zeitplan der israelischen Delegation musste der gemeinsame Nachmittag nach insgesamt vier Stunden abgebrochen werden. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die JUNGE GRUPPE Saarland neue Freunde in Israel gefunden hat und diesen bei der Gründung einer Polizeigewerkschaft jede Unterstützung zugesagt hat.

Die JUNGE GRUPPE bedankt sich auf diesem Wege bei allen, die diesen erlebnisreichen Termin ermöglicht haben.

Thorsten Mole,
Landesjugendvorstand



BRENNPUNKT BEIHILFE I

Wichtiges Urteil des BVerwG für Erben

Von Carsten Baum

Der Beihilfeanspruch ist vererblich. Entgegenstehende Regelungen in der saarländischen Beihilfeverordnung (BhVO SL) sind nichtig. Für den Ausschluss der Vererblichkeit eines Beihilfeanspruchs wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die aber ist momentan (jedenfalls im Saarland) nicht vorhanden und kann auch wegen des grundrechtlichen Schutzes des Erbrechts nicht ohne Weiteres geschaffen werden. Die Beihilfestelle des Saarlandes muss nun einer Klägerin die von ihr beglichenen Aufwendungen erstatten, die für die verstorbene Tante entstanden waren. Die Beihilfestelle darf dies nicht unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 18 Abs. 2 BhVO ablehnen, da diese Bestimmungen einer gesetzlichen Grundlage entbehren und

nichtig sind. Die betreffenden Bestimmungen dürfen jetzt unter keinen Umständen mehr angewendet werden, nicht einmal für einen Übergangszeitraum.

Das ist der wesentliche Kern einer wichtigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29. 4. 2010, Aktenzeichen 2 C 77/08. Mit dieser Entscheidung hat das BVerwG den in gleicher Sache getroffenen vorinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Saarlouis vom 15. 4. 2008 (Aktenzeichen 3 K 1985/07) sowie des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 29. 4. 2008 (Aktenzeichen 1 A 304/08) ausdrücklich widersprochen und mit seiner aktuellen Entscheidung vom 29. 4. 2010 auch die eigene bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Der Fall

Im September 2007 verstarb eine ältere Dame, die als Beamtenwitwe beihilfeberechtigt war. Da ihr Ehemann bereits früher verstorben war und auch keine erbberechtigten Kinder vorhanden waren, beerbten die Nichte und deren Ehemann ihre Tante. Die Nichte (Erbin) beglich dann nach dem Tod ihrer Tante die Aufwendungen (Arztkosten pp.), die für diese noch zu ihren Lebzeiten entstanden waren, und beantragte bei der Beihilfestelle im Oktober 2007 die Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von fast 17000 Euro. Die Beihilfestelle des Saarlandes lehnte dies jedoch (bereits zwei Tage spä-

Fortsetzung auf Seite 4

Anzeige

SUPER-RABATTE FÜR GdP-MITGLIEDER:



TWINGO 21%



CLIO 23%



MODUS 20%



MEGANE CC 22%



MEGANE 22%



MEGANE KOMBI 26%



SCENIC 22%



GRAND SCENIC 23%



KOLEOS 20%



LAGUNA 25%



ESPACE 24%



TRAFIC 22%

Die Sondernachlässe sind für alle Mitglieder der GdP gültig, bei Vermittlung über das Polizeisozialwerk.

AUTOHAUS
bellemann

Tullastraße 2 · 67346 Speyer
Telefon 0 62 32/64 90-0 · Fax 0 62 32/4 02 43
www.bellemann.de

In Zusammenarbeit mit dem PSW



+++ www.psw-neufahrzeuge.de +++ www.psw-neufahrzeuge.de +++ www.psw-neufahrzeuge.de +++



BRENNPUNKT BEIHILFE I

Fortsetzung von Seite 3

ter!) ab, gestützt auf § 1 Abs. 3 BhVO, wonach ein Beihilfeanspruch nicht vererblich sei, sowie auf § 18 Abs. 2 BhVO, wonach anderen Erben eines Beihilfeberechtigten als dessen Ehegatten und Kinder beihilfefähige Aufwendungen nur erstattet würden, wenn der Nachlass zur Deckung nicht ausreiche. Ob und inwieweit eine solche Belastung im vorliegenden Fall gegeben sei, könne – so die Beihilfestelle – erst nach Vorlage eines Nachweises über die Höhe der ererbten Vermögenswerte entschieden werden.

Widerspruchs- und Klageentscheidungen im Vorfeld

Der Widerspruch der besagten Nichte gegen den ablehnenden Beihilfebescheid blieb erfolglos, daraufhin erhob sie Klage. Jedoch stellte sich das Verwaltungsgericht wie auch (in nächster Instanz) das Oberverwaltungsgericht mit im Jahr 2008 getroffenen Entscheidungen (s. o.) auf die Seite der Beihilfestelle. Es sei vom Verordnungsgeber gewollt und rechtens, dass beim Tod eines Beihilfeberechtigten andere Personen im Erbfall nicht den selben „Beihilfekomfort“ beanspruchen könnten wie Ehegatten und Kinder, denen der Dienstherr unmittelbar seine Fürsorge schulde. Wem als nicht zur „Kernfamilie“ zählender Erbe erhebliches Vermögen zufließe, müsse eben hieraus Aufwendungen, die für den verstorbenen Erblasser entstanden sind, bezahlen und könne dafür nicht den Dienstherrn (die Beihilfestelle) in Anspruch nehmen.

Aktuelle Entscheidung des BVerwG

Erst zwei Jahre später (2010) bekam die Klägerin nicht nur ein Urteil, sondern auch Recht. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die von ihrer Tante beerbte Nichte einen berechtigten Anspruch auf Gewährung der beantragten Beihilfe hat, weil der Beihilfeanspruch der verstorbenen Tante erbrechtlich (nach § 1922 Abs. 1 BGB) auf sie übergegangen ist.

Zwar schließe § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BhVO SL die Vererblichkeit von Beihilfeansprüchen aus. Diese Vorschrift sei jedoch mangels einer gesetzlichen Ermächtigung (etwa im „Beihilfe-Paragraf“ im Saarländischen Beamtengesetz, § 67 SBG) nichtig und auch nicht für einen Übergangszeitraum weiterhin anzuwenden. Das Erbrecht sei durch das Grundge-

setz garantiert (Art. 14 GG), ebenso die Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber Beamten und Beihilfeberechtigten. Von daher dürfe der Beihilfeanspruch, der wegen der vor dem Tod des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen normalerweise auch nicht unerheblich ist, nicht einfach ohne formalgesetzliche Regelung als unvererblich angesehen werden.

Damit gab das BVerwG seine eigene bisherige Rechtsprechung, wonach der Beihilfeanspruch wegen seiner höchstpersönlichen Natur nicht vererblich sei, auf.

Neben § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BhVO (bisheriger Ausschluss der Vererblichkeit des Beihilfeanspruchs) ist – so das BVerwG – auch § 18 Abs. 2 BhVO nichtig. Die dort geregelten Ansprüche knüpfen nämlich an den Umstand an, dass der Anspruch des Beihilfeberechtigten mit dessen Tod untergeht, und gewähren demjenigen, der Aufwendungen für den verstorbenen Beihilfeberechtigten bezahlt hat, einen eigenständigen Beihilfeanspruch. Ist der Beihilfeanspruch aber (neueste Rechtsprechung BVerwG!) vererblich, ist kein Raum für weitere Beihilfeansprüche dritter Personen in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Behandlung des Verstorbenen entstandenen Aufwendungen. Deshalb kommt es auch auf den Begriff der Belastung im Sinne von § 18 Abs. 2 BhVO nicht mehr an.

Auswirkungen und Hinweise

Die vom BVerwG beanstandeten Bestimmungen in der saarländischen Beihilfeverordnung (§§ 1 Abs. 3, 18 Abs. 2) sind nun Makulatur und dürfen nicht mehr angewendet werden. Nun durch eine neue gesetzliche Regelung zu bestimmen, dass der Beihilfeanspruch doch nicht vererblich sei, dürfte dem saarländischen Gesetzgeber angesichts der bestehenden verfassungsrechtlichen Hürden kaum möglich sein. Folglich werden die vom BVerwG beanstandeten Regelungen wohl einfach aus der BhVO gestrichen werden.

In vergleichbarer Fallkonstellation bestehende Beihilfefälle, die noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind, muss die Beihilfestelle nun gemäß neuer Rechtsprechung beurteilen.

Im Licht der neuen Rechtsprechung müssen jedoch auch bestimmte Passagen in den von den DGB-Gewerkschaften verteilten Beihilfebroschüren (Grundwerk, Seite 30, sowie Ergänzungswerk, S. 230/Stichwort Todesfall und S. 277/AV zu § 18) sowie der auf der Internetseite z. B. des GdP-Landesbezirks bereitgestellte Online-Versionen „problembeusst neu gelesen“ sowie bei nächster Gelegenheit in diesen Punkten auf den neuesten Stand gebracht werden.

BRENNPUNKT BEIHILFE II**Ministerium reagiert auf Rechtsprechung**

Von Carsten Baum

Mit Urteil vom 12. 11. 2009 (Az. 2 C 61.08) hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden: Wenn es um Heilpraktikerleistungen geht, darf die Beihilfe die Anerkennung von deren Beihilfefähigkeit nicht schematisch auf die seit 1985 unverändert bestehenden „Mindestgebührensätze Heilpraktiker“ (GebüH) begrenzen.

Über diese Entscheidung informierte die GdP ihre Mitglieder, u. a. durch einen Artikel in der April-Ausgabe dieses Hefes. Auf der Webseite des Landesbezirks (www.gdp-saarland.de) stellten wir als weiteren Service für betroffene Beihilfeberechtigte speziell vorgefertigte Mus-

terschreiben „Antrag bzw. Widerspruch betreffend die Anerkennung von Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen“ zum Herunterladen bereit.

Sicherlich auch „gefördert“ durch diese gewerkschaftlichen Aktivitäten und durch Anträge/Widersprüche betroffener Beihilfeberechtigter, hat die für Beihilfeangelegenheiten zuständige Grundsatzausschuss des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten des Saarlandes am 28. 7. 2010 mit einem Rundschreiben an alle Beihilfestellen im Saarland reagiert.

Fortsetzung auf Seite 6



POLIZEI Gewerkschaft der Polizei
DEIN PARTNER

www.polizeifeste.de

Alle Polizeifeste der GdP auf einen Blick

Ball der Polizei

des Landesbezirks Saarland

„Polizei für Bürger – Bürger für Polizei“



**Musical
Company**



Polizeimusikkorps des Saarlandes

Tanz- und Programmbegleitung

Sa. 30. Oktober 2010
20.00 Uhr
Einlass 19.00 Uhr
Stadthalle Merzig



EINTRITTSPREIS: 12,00 €
KARTENVORVERKAUF:

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland
Landesgeschäftsstelle, Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken,
Tel. 06 81 / 8 41 24 10, Fax 06 81 / 8 41 24 15
Dieter Kiefer, Polizei-posten Perl, Tel. 0 68 67 / 9 33 90
Volker Merten, Verkehrskommissariat Merzig, Tel. 0 68 61 / 704 - 151
Herbert Vicari, Polizeiinspektion Wadern, Tel. 0 68 71 / 90 01 - 210
Christof Wilhelm, GdP-Kreisgruppe Merzig-Wadern, Tel. 0 68 71 / 92 27 18

VERANSTALTER:
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland



BRENNPUNKT BEIHILFE II

Fortsetzung von Seite 4

Darin werden die Beihilfestellen gebeten, jetzt in noch nicht bestandskräftig gewordenen Beihilfefällen (also auch bezüglich derjenigen Beihilfeanträge, die bisher entsprechend dem früheren ministeriellen Rundschreiben vom 11. 3. 2010 unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung vorläufig ruhend gestellt worden sind) die Heilpraktikerleistungen gemäß BVerwG-Rechtsprechung ohne Begrenzung auf den Mindestsatz der GebüH anzuerkennen, wobei aber der (betragsmäßig höhere) Schwellenwert der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) unberührt bleibe.

Diese Regelung soll gelten „... bis zu einer beihilferechtlichen Neuregelung ...“, die die Landesregierung aus Spargründen wohl ohnehin beabsichtigt (Stichwort „Schuldenbremse“).

In punkto „Heilpraktikerleistungen“ besteht demnach folgende Sachlage:

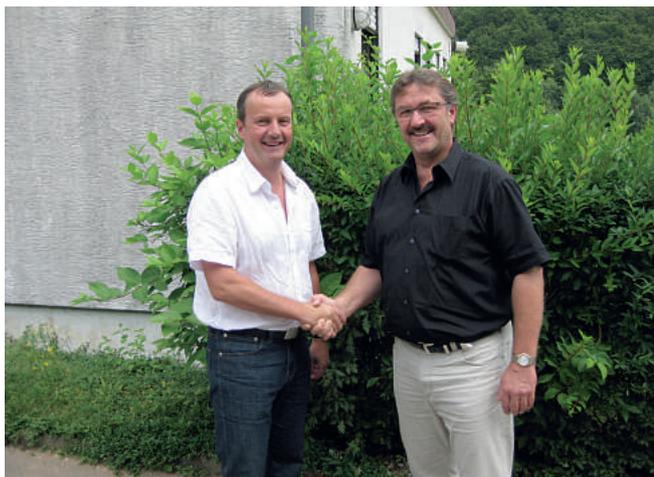
- Kraft Rundschreiben muss die Beihilfestelle Heilpraktikerleistungen entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG als beihilfefähig anerkennen und darf nicht mehr schematisch auf die GebüH-Mindestsätze kürzen.

- Wegen des Rundschreibens ist es zur Wahrung rechtlicher Interessen nicht mehr erforderlich, dass Beihilfeberechtigte, die Heilpraktikerleistungen geltend

machen, das von uns empfohlene Musterschreiben ausfüllen, ausdrucken und ihrem Beihilfeantrag beifügen.

- Nachdem zahlreiche unserer Mitglieder das Musterschreiben genutzt haben, ist dieses nun überflüssig; es wurde deshalb aus unserer Webseite gelöscht.

- Die GdP-Funktionäre wurden in der letzten Landesvorstandssitzung am 3. 8. 2010 in Bosen mit den in der Angelegenheit notwendigen Infos versorgt. Diese Infos können sie nun mündlich-persönlich an interessierte Betroffene weitergeben; darüber hinaus berät und hilft erforderlichenfalls unser Kompetenzteam Beihilfe.

ZUSAMMEN 100

Klaus Peter Theobald, langjähriges Mitglied im GdP-Landesvorstand und im Vorstand der Kreisgruppe Saarbrücken Stadt wurde am 21. Juli 50. Die Glückwünsche des Landesvorstandes überbrachte Hugo Müller.



Auch Thomas Ehlhardt „Fünfzigte“. Lothar Schmidt und Hugo Müller gratulierten am 17. Juli dem Vorsitzenden der Kreisgruppe St. Wendel ganz herzlich zum Geburtstag. Beiden Jubilaren nochmals alles Gute, vor allem Gesundheit.

IN ALLER KÜRZE !**Gut informiert durch die Arbeitskammer**

Auf ihrer Homepage www.arbeitskammer.de bietet die Arbeitskammer alle Informationen rund um die Einrichtung sowie eine Vielzahl von Online-Broschüren und Faltpapierblätter zu den unterschiedlichen Themenstellungen (z. B. 400-Euro-Jobs, Schwerbehinderung, Elternzeit u. v. m.) an. So haben die Nutzer

auch z. B. Zugriff auf den Titel „Finanzielle Förderung von Schülern und Studenten“ oder „Datenschutz im Arbeitsverhältnis“.

Auch außerhalb der Öffnungszeiten bietet die Homepage der AK Beratung an: So gibt es eine Online-Beratung über eine sichere Internet-Verbindung. Zu

den verschiedensten Fachthemen aus dem Arbeitsrecht gibt es eine Sammlung von Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Wer ständig auf dem Laufenden bleiben will, bestellt sich einfach den kostenlosen Arbeitskammer-Newsletter.

Carsten Baum



KG LANDESPOLIZEIDIREKTION**IN ALLER KÜRZE II**

Am 13. 7. 2010 wurde Polizeidirektor Wilfried Pukallus als Leiter der Verkehrspolizeiinspektion verabschiedet. Nach Einladung waren zahlreiche Gäste

kallus als Führungsperson und Mensch für sein Engagement weit über die rein dienstlichen Interessen hinaus. So spielte die Polizeiseelsorge

stets eine wichtige Rolle im fürsorglichen Dasein unseres GdP-Kollegen. Für Wilfried Pukallus war der Schritt zu diesem Wechsel als neuer Leiter des Fachreferates im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr keine leichte Entscheidung. Wie die Prägung der Verkehrspolizeiinspektion und Verkehrsüberwachung im Saarland durch PD Wilfried Pukallus wird sicherlich auch sein



V. l.: Paul Haben, Wilfried Pukallus, Stefan Toscani

aus vielen Bereichen der Landesverwaltung, der Polizei sowie Kolleginnen und Kollegen der VPI zur Abschiedsfeier nach Dudweiler gekommen. Der Direktor der Landespolizeidirektion, Paul Haben und Innenminister Stefan Toscani würdigten Polizeidirektor Wilfried Pu-

neuen Handlungsstätte Platz greifen. Die Gewerkschaft der Polizei wünscht Dir, lieber Wilfried, alles Gute für die Zukunft und eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Sinne der Belange für unsere Polizei.

Bruno Leinenbach

VERABSCHIEDUNG**Walz neuer HPR-Vorsitzender**

Ralf Walz (li.) und Hugo Müller

Seit dem 30. 6. 2010 ist unser GdP-Kollege Ralf Walz Vorsitzender des HPR und damit Nachfolger von Karl Recktenwald. Ralf ist 50 Jahre jung, verheiratet

Kreisgruppe LPD. Wir wünschen Ralf in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit alles Gute.

Der Landesvorstand

Aus dem Seniorenbereich gab es Hinweise, dass Sachbearbeiter beim Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung für 2009 die steuerliche Geltendmachung der GdP-Mitgliedsbeiträge als Werbungskosten abgelehnt hätten. Ihr Argument: „Für Pensionäre sind Gewerkschaftsbeiträge keine berufsbezogenen Aufwendungen mehr“. Daraufhin hat die GdP sich bei ihrem Steuerfachmann Peter Dörr schlau gemacht. Ergebnis: Der GdP-Mitgliedsbeitrag ist sehr wohl auch bei Versorgungsempfängern (Pensionären und Hinterbliebenen) steuerlich absetzbar! Das ist glasklar beweisbar anhand einer Entscheidung der OFD Frankfurt vom 18. 9. 2002 (Az. S 2212 A - 2 - St II 27) sowie anhand entsprechender Kommentarliteratur (z. B. Haufe Steuer Office, Version 14.2.0.0, Stand 19. 4. 2010).

Hiernach dienen Gewerkschaftsbeiträge auch bei Rentnern (analog: Pensionären) dem Erwerb, der Sicherung und dem Erhalt der Bezüge, da die von den Gewerkschaften geleistete Tarifarbeit wegen der Orientierung der jährlichen Renten- bzw. Versorgungsanpassung an der durchschnittlichen Zuwachsrate bei Löhnen und Gehältern mittelbar auch den Renten- bzw. Versorgungsempfängern zugute kommt und das Betreuungsangebot der Gewerkschaften (Rechtsschutz, diverse Beratungsangebote) auch für die nicht mehr berufsaktiven Mitglieder gilt.

Steuermindernd wirken sich die Gewerkschaftsbeiträge aber nur insoweit aus, als sie im betreffenden Steuerjahr über 102 Euro hinausgehen. Denn dieser Betrag, der sog. Werbungskosten-Pauschbetrag, wird bei Versorgungsempfängern als Mindestbetrag ohnehin von den Versorgungsbezügen abgezogen. Weist also ein Pensionär keine Werbungskosten nach, wird vom Finanzamt nur der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro angesetzt. Sind aber die jährlichen Werbungskosten (vielleicht allein schon durch die Gewerkschaftsbeiträge) höher, dann ist diese höhere Summe vom Finanzamt anzuerkennen und als Werbungskosten vom Steuer-Brutto der Versorgungsbezüge abzuziehen.

Falls hierzu noch Fragen bestehen: GdP-Landesbezirksgeschäftsstelle anrufen – sie hilft weiter.

Carsten Baum



KG SAARBRÜCKEN LAND



Am 30. Juni feierte EPHK Axel Busch, Leiter der PI Völklingen, im Kreise seiner Kolleginnen und Kollegen die Verabschiedung in den Ruhestand. Der Landesvorsitzende Hugo Müller und der Kreisgruppenvorsitzende Wolfgang Schäfer überbrachten die besten Wünsche der GdP-Familie.

KG NEUNKIRCHEN



Armin Jäckle gratuliert Maria Blatter

Am 29. 7. 2010 feierte Frau Maria Blatter ihren 80. Geburtstag, zu der die Gewerkschaft der Polizei – Kreisgruppe Neunkirchen – recht herzlich gratulierte. Frau Blatter war über 38 Jahre Angestellte beim MDI-PHPR. Von Anbeginn war sie Mitglied unserer Gewerkschaft. Für die weitere Zukunft wünschen wir alles erdenklich Gute und weiterhin gute Gesundheit.

Armin Jäckle, Seniorenbeauftragter

KG SAARBRÜCKEN-LAND



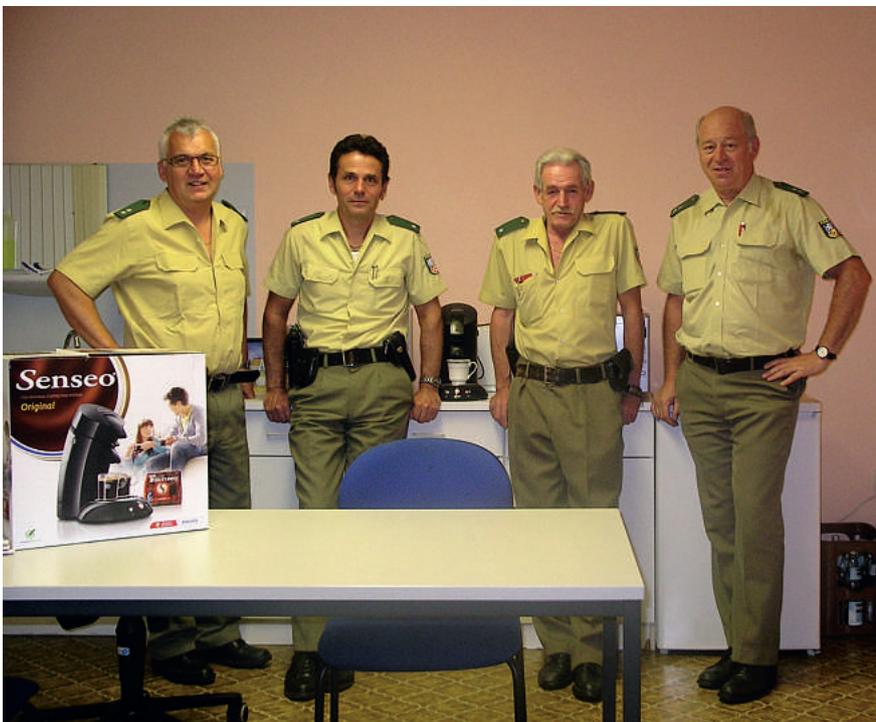
Günter Vonhof mit seinen Enkeln

Günter Vonhof wurde 70 Jahre alt.

Am 6. 7. 2010 lud unser langjähriger Kollege Günter Vonhof zu seinem 70. Geburtstag ein. Die besten Geburtstagsgrüße der KG Saarbrücken-Land wurden durch unseren Seniorenvertreter Berthold Groß überbracht.

Günter, alles Gute und weiterhin viel Gesundheit.

KG NEUNKIRCHEN



Uwe Dörr, stellv. KG-Vorsitzender der KG Neunkirchen überreichte dieser Tage den Kollegen des PP Eppelborn eine neue Kaffeemaschine. Foto: Uwe Dörr

BITTE BEACHTEN

Digitalfotos unbedingt mit einer hohen Auflösung fertigen. Die Druckerei benötigt 300 dpi für eine vernünftige Druckqualität.

Die Digitalkameras erfüllen in aller Regel diese Voraussetzungen, sie müssen nur entsprechend eingestellt sein.

Die Redaktion

